



Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

für den Entwurf der **16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Kohlbeck“** der Stadt Heideck.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2023 den Entwurf der **16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Kohlbeck“** gebilligt.



Abbildung 1: Lage des geplanten Gewerbegebietes im Norden von Seiboldsmühle (Ausschnitt aus der TK25, ohne Maßstab)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung für das im Lageplan dargestellte Gebiet nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Kohlbeck“ im Ortsteil Seiboldsmühle werden daher

vom **31.12.2023 bis einschließlich 11.02.2024** auf der Internetseite der Stadt Heideck (<https://www.heideck.de/bebauungsplan>) veröffentlicht.

Zusätzlich dazu können die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus der Stadt Heideck, Marktplatz 24, Zimmer Nr. 1.01, I. OG zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind aus den Unterlagen ersichtlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch an Bauverwaltung@heideck.de, bei Bedarf in Textform abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter
- Stellungnahme des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) vom 29.09.2023
- Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Roth, vom 28.09.2023 mit Aussagen zum Natur- und Artenschutz
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 26.09.2023 mit Aussagen zum Natur- und Artenschutz

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

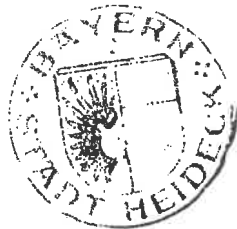
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heideck veröffentlicht ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Heideck, den 28.12.2023
Stadt Heideck



Ralf Beyer
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
der Amtstafel

Ausgehängt: 28.12.2023
Abgenommen: 12.02.2024